

# Bauleistungen, Handwerksleistungen und Mitarbeiterentsendung in Deutschland an Unternehmen

---

(Stand Jänner 2014)

## Anwendungsbereich

Die folgenden Informationen gelten für österreichische Unternehmen, die Handwerks-, Bau- oder Montageleistungen für Unternehmen in Deutschland erbringen.

## Beispiel

Sie liefern und montieren für einen Unternehmer in Bayern eine Geschäftsausstattung, Sie liefern einen Dachstuhl und montieren ihn, Sie liefern Kabel und Rohre und montieren sie, Sie liefern die Farbe und malen etc. Welche Fragen können auftauchen - was ist zu beachten?

Im Folgenden wird auf nachstehende Rechtsbereiche eingegangen:

- A. Gewerberecht
- B. Entsenderecht
- C. Steuerrecht
- D. Weitere Rechtsgebiete

## A. Gewerberecht

Entscheidend ist der Ort der tatsächlichen Leistungserbringung. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Fällen eine Leistung (nämlich z.B. die Montage) in Deutschland erbracht wird. In diesem Fall ist deutsches Gewerberecht relevant.

Die österreichische Gewerbeberechtigung reicht in den meisten Fällen auf Grund der EU-Dienstleistungsfreiheit aus. Bei Ausübung eines in Deutschland „freien Gewerbes“ empfiehlt es sich, eine Kopie des österreichischen Gewerbescheines mitzuführen. Kontakt mit deutschen Gewerbebehörden ist nicht erforderlich.

Im Fall der Ausübung von handwerklichen Tätigkeiten in Deutschland, die nach der Handwerksordnung zulassungspflichtig sind, ist die vorübergehende Erbringung der Dienstleistung bei der Handwerkskammer zu melden.

Das Formular „Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 8 EU/EWR HwV“ finden Sie auch im Internet unter <http://www.hwkno.de>, → Beratung → Einheitlicher Ansprechpartner oder <http://www.hwk-muenchen.de>, → Beratung → Formulare & Downloads → Einheitlicher Ansprechpartner). Beispielsweise ist für die Regierungsbezirke Niederbayern-Oberpfalz Frau Karin Gabriel, Tel. 0049/851/5301-132, Fax. 0049/851/5301-281132, zuständig. Ansprechpartner in der Handwerkskammer München ist Herr Hubertus Zummach, Tel. 0049/89 5119-430, Fax. 0049/89 5119-436. Die

Anzeige gilt für die Dauer eines Jahres für ganz Deutschland. Die Kosten dafür betragen für die erste Meldung in der Regel € 25--.

Es handelt sich bei den zulassungspflichtigen Handwerken, die eine Dienstleistungsanzeige erfordern, um jene 41 Gewerbe, die in Deutschland in Anlage A zur Handwerksordnung aufgezählt sind. Diese sind:

1. Maurer und Betonbauer, 2. Ofen- und Luftheizungsbauer, 3. Zimmerer, 4. Dachdecker, 5. Straßenbauer, 6. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, 7. Brunnenbauer, 8. Steinmetzen und Steinbildhauer, 9. Stuckateure, 10. Maler und Lackierer, 11. Gerüstbauer, 12. Schornsteinfeger, 13. Metallbauer, 14. Chirurgiemechaniker, 15. Karosserie- und Fahrzeugbauer, 16. Feinwerkmechaniker, 17. Zweiradmechaniker, 18. Kälteanlagenbauer, 19. Informationstechniker, 20. Kraftfahrzeugtechniker, 21. Landmaschinenmechaniker, 22. Büchsenmacher, 23. Klempner, 24. Installateur und Heizungsbauer, 25. Elektrotechniker, 26. Elektromaschinenbauer, 27. Tischler, 28. Boots- und Schiffbauer, 29. Seiler, 30. Bäcker, 31. Konditoren, 32. Fleischer, 33. Augenoptiker, 34. Hörgeräteakustiker, 35. Orthopädietechniker, 36. Orthopädieschuhmacher, 37. Zahntechniker, 38. Friseure, 39. Glaser, 40. Glasbläser und Glasapparatebauer, 41. Vulkaniseure und Reifenmechaniker.

Für diese Anzeige wird die Vorlage einer EWR-Bescheinigung empfohlen. Es handelt sich dabei um eine Bescheinigung über die Art und Dauer der selbständigen Tätigkeit. Diese Bescheinigung wird in Österreich von der Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat ausgestellt und kostet € 30,70. In der Regel wird von der Handwerkskammer verlangt, dass von einer Person (also vom Unternehmer oder vom gewerberechtlichen Geschäftsführer) der Nachweis ihrer Befähigung erbracht wird. Mit der EWR-Bescheinigung gem. § 373 h Z 2 wird eine Bescheinigung über eine Ausbildung oder Befähigung oder die Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen fachlichen Tätigkeit in einem Gewerbe bescheinigt (siehe *Antrag auf Ausstellung einer EU-Bescheinigung gem. § 373h Z 2 GewO 1994*).

Wird eine Handwerks-, Bau- oder Montagetätigkeit in Deutschland ausgeübt, die nicht unter die oben genannten 41 Gewerbe fällt, braucht keine Meldung (an die Handwerkskammer) gemacht werden.

## **B. Entsenderecht**

### **I) Arbeitnehmer/Arbeitsgenehmigung/Aufenthalt**

#### **1. Österreichische Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer aus dem EU-/EWR-Raum**

Arbeitnehmer eines EU- oder EWR-Staates brauchen keine Arbeitsgenehmigung oder Aufenthaltstitel bei ordnungsgemäßer und rechtmäßiger Beschäftigung in einem EU- bzw. EWR-Staat.

Gleiches gilt nunmehr auch für kroatische, bulgarische und rumänische Staatsangehörige, die in Österreich leben und bei einem österreichischen Unternehmen beschäftigt sind. Diese benötigen zur grenzüberschreitenden vorübergehenden Dienstleistung in Deutschland kein Arbeitsvisum (Vander-Elst-Visum) mehr.

#### **2. Arbeitnehmer aus Drittstaaten (z.B. Türkei, Bosnien etc.)**

Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates haben und über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EG“ verfügen, benötigen kein Vander-Elst-Visum, wenn die Entsendung nicht länger als maximal 3 Monate innerhalb eines Jahres dauert.

Dauert aber die Entsendung von Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EG“ länger als 3 Monate, so ist ein Vander-Elst-Visum erforderlich.

Drittstaatsangehörige ohne diesen Aufenthaltstitel benötigen wie bisher ab dem ersten Entsendetag ein derartiges Visum.

**Dieses Vander-Elst-Visum wird unter nachfolgenden Voraussetzungen erteilt:**

1. Seit Mai 2012 bedarf es im Visumsverfahren auch bei Vander-Elst-Visa der persönlichen Vorsprache des Antragstellers nach Terminvereinbarung. Da bei der Antragstellung die Fingerabdrücke erfasst werden, ist eine Antragstellung auf dem Postweg nicht mehr möglich. Die Terminvereinbarung (je ein Termin pro Antragsteller) ist online über die Homepage der Deutschen Botschaft vorzunehmen: <http://www.wien.diplo.de>
2. Für die Bearbeitung eines Visumsantrages ist Folgendes vorzulegen:
  - a) Zwei vollständig ausgefüllte Antragsformulare für Aufenthaltserlaubnis mit zwei Lichtbildern. Das Formular finden Sie im Internet unter: [http://www.wien.diplo.de/Vertretung/wien/de/04/Visa/Seite\\_20Langzeit-Visa.html](http://www.wien.diplo.de/Vertretung/wien/de/04/Visa/Seite_20Langzeit-Visa.html)
  - b) Reisepass des Antragstellers im Original (darf nicht älter als 10 Jahre sein) sowie eine Ablichtung derjenigen Passseiten, die Angaben zur Person, zur Gültigkeitsdauer und zum Ausstellungsort enthalten.
  - c) österreichische(r) Aufenthaltstitel/Aufenthaltserlaubnis im Original sowie eine Ablichtung. Bitte beachten Sie:
    - Die Gültigkeit des Passes muss die beabsichtigte Aufenthaltsdauer in Deutschland um mindestens drei Monate übersteigen.
    - Der österreichische Aufenthaltstitel muss ebenfalls länger gültig sein als das beantragte Visum.
  - d) Bestätigungsschreiben der entsendenden Firma (oder Arbeitsvertrag mit den entsprechenden Angaben) bzgl. des Antragstellers mit folgenden Angaben:
    - Seit wann ist der Antragsteller beschäftigt?
    - Welche Tätigkeiten übt er im Unternehmen aus?
    - Wie wird der Antragsteller brutto entlohnt?
    - Wie sind die Beschäftigungsbedingungen während des Einsatzes in Deutschland?
  - e) Vom Arbeitgeber ausgefüllter Fragebogen „Dienstleistung in Deutschland § 21 BeschVO“ über Art, Dauer und Ort des Einsatzes
  - f) Nachweis der von der Firma in Deutschland zu erbringenden Dienstleistung (Vertrag/Auftrag inkl. Beginn- und Enddatum der durchzuführenden Arbeiten)
  - g) Österreichische Arbeitserlaubnis oder Befreiungsschein im Original sowie eine Ablichtung des Dokuments.
  - h) Aktuelle Bescheinigung oder Datenausdruck der Gebietskrankenkasse, aus welchem die Anmeldezeiten des Dienstnehmers für die entsendende Firma zu entnehmen sind.
  - i) Krankenversicherungsnachweis (abgestempelt von der jeweiligen Krankenkasse) für die beabsichtigte Dauer des Aufenthaltes in Deutschland, z.B. von der Gebietskrankenkasse das Formular A1: Download unter: [http://www.wgkk.at/mediaDB/682237\\_PD\\_A1\\_DE\\_SozialeSicherheit.pdf](http://www.wgkk.at/mediaDB/682237_PD_A1_DE_SozialeSicherheit.pdf)

- j) Visumsgebühr in Höhe von € 60,-- (bar). Bei gewünschter postalischer Retournierung des Passes zzgl. € 6,-- Auslagenerstattung für Rücksendung des Passes per Einschreiben. Das Visum kann in der Regel noch am selben Tag in der Zeit von 15 - 16 Uhr durch den Antragsteller in Empfang genommen werden (Ausnahme dienstags und freitags).

## II) Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Bei Bau- und Montagetätigkeiten im weitesten Sinn (z.B. Zimmerei, Dachdeckerei, Stuckateure und Verputzer etc.) sowie im Garten- und Landschaftsbau ist beim Einsatz von Arbeitnehmern auf Baustellen das deutsche Arbeitnehmer-Entsendegesetz zu berücksichtigen (siehe auch Internetseite der Finanzkontrolle Schwarzarbeit: [http://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Arbeit/arbeit\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Arbeit/arbeit_node.html))

**Kommt das Arbeitnehmerentsendegesetz zur Anwendung, hat das folgende Konsequenzen:**

1. Meldung der Mitarbeiter
2. Zahlung des Mindestlohnes
3. Bereithalten von Unterlagen bei Kontrollen
4. Beitragspflicht zur ULAK
5. Ausnahmen

Im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz sind nachstehende Pflichten zu beachten:

### 1. Meldung der Mitarbeiter

Grundsätzlich sind alle in Deutschland auf Baustellen eingesetzten Arbeitnehmer der

Oberfinanzdirektion Köln  
Finanzkontrolle Schwarzarbeit  
Bundesfinanzdirektion West  
Wörthstraße 1 - 3  
D-50668 Köln  
Fax: 0049 (0)221/964870

mit entsprechendem Formular zu melden (siehe Muster „Anmeldung nach § 18 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz“). Dieses Formular (Vordruck 033035) finden Sie auch unter: [https://www.formulare-bfinv.de/printout/033035\\_09.pdf](https://www.formulare-bfinv.de/printout/033035_09.pdf)

**Es ist ganz wichtig, dass der Oberfinanzdirektion Köln vor Beginn der Arbeiten gemeldet wird, welche Arbeitnehmer wo und wie lange arbeiten!**

### Einsatzplanung:

Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmer

- an einem Beschäftigungsort
  - ganz oder teilweise vor 6:00 Uhr oder nach 22:00 Uhr oder
  - in Schichtarbeit,
- an mehreren Beschäftigungsorten am selben Tag oder
- in ausschließlich mobiler Tätigkeit

beschäftigen, haben nach Maßgabe der Verordnung über Meldepflichten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntGMeldV) eine Einsatzplanung (Formular 033037) einzureichen. Dieses Formular finden Sie auch unter [https://www.formulare-bfinv.de/printout/033037\\_09.pdf](https://www.formulare-bfinv.de/printout/033037_09.pdf)

#### **a) Meldung von Änderungen**

Eine Meldung muss der Arbeitgeber auch erstatten, wenn

- sich der Beginn der Werk- oder Dienstleistung ändert,
- andere als die ursprünglich gemeldeten Arbeitnehmer beschäftigt werden oder
- bereits gemeldete Arbeitnehmer an einem anderen Beschäftigungsort, bei Bauleistungen auf einer anderen Baustelle, in Deutschland eingesetzt werden sollen.

Für Arbeitgeber im Gebäudereinigergewerbe ist nach Maßgabe der AEntGMeldV eine Änderungsmeldung entbehrlich, wenn

- der Einsatz an einem bestimmten Ort der Beschäftigung um weniger als eine Stunde verschoben wird;
- sich nach Abgabe einer objektbezogenen Einsatzplanung die personelle Zusammensetzung der eingesetzten Gruppe ändert, sofern die Anzahl der in der Gruppe befindlichen Arbeitnehmer um nicht mehr als zwei von der Einsatzplanung abweicht und alle eingesetzten entsandten Arbeitnehmer im Rahmen einer anderen aktuellen Einsatzplanung gemeldet wurden.

#### **b) Versicherung (gemeint ist damit die Abgabe einer Erklärung)**

Auf dem Anmeldeformular ist eine Versicherung abzugeben. Mit ihr wird bestätigt, dass die vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Zur Abgabe der Versicherung sind verpflichtet: Arbeitgeber des Baugewerbes und des Gebäudereinigergewerbes mit Sitz im Ausland, die einen oder mehrere Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigen.

Ein ausgefülltes Beispiel einer § 18 AEntG-Meldung findet sich in der Muster-Sammlung.

#### **c) Zustellungsbevollmächtigter**

Die Namhaftmachung eines Zustellbevollmächtigten in Deutschland ist nicht zwingend erforderlich. Wird ein Zustellungsbevollmächtigter benannt, muss dieser seinen Wohnsitz in Deutschland haben. Auch sollte er die notwendige Zuverlässigkeit aufweisen, weil Zustellungen von Bescheiden mit dem Zugang beim Bevollmächtigten als bewirkt gelten. Damit laufen auch die Fristen für Rechtsbehelfe.

Das AußenwirtschaftsCenter München stellt sich österreichischen Unternehmen als Zustellungsbevollmächtigter zur Verfügung. Wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands muss das AußenwirtschaftsCenter für jede Weiterleitung eines Schreibens der Arbeitsverwaltung € 10,- verrechnen. Erreichbar ist das AußenwirtschaftsCenter unter:

Österreichisches Generalkonsulat - Handelsabteilung  
Promenadeplatz 12/5  
D-80333 München  
Tel.: 0049 / 89 / 24 29 14-0, Fax: 0049 / 89 / 24 29 14-26  
E-Mail: [muenchen@wko.at](mailto:muenchen@wko.at), Internet: <http://wko.at/awo/de>

## 2. Zahlungspflichten

Mindestlöhne bestehen u.a. in den nachstehenden Gewerben und Bundesländern:

<b>Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst</b>		
Zeitraum	Alle Bundesländer	
Ab 1.2.2013	8,68 Euro	
<b>Baugewerbe</b>		
Zeitraum	In den Bundesländern: Baden-Württemberg Bayern Berlin (mit geringer Abweichung) Bremen Hamburg Hessen Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Saarland Schleswig-Holstein	In den Bundesländern: Brandenburg Mecklenburg- Vorpommern Sachsen Sachsen-Anhalt Thüringen
1.1.2014 - 31.12.2014	LGr. 1 11,10 Euro LGr. 2 13,95 Euro	LGr. 1 10,50 Euro LGr. 2 wie LGr. 1
LGr. 1: Werker/Maschinenwerker LGr. 2: Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer		
<b>Elektrohandwerke</b>		
Zeitraum	In den Bundesländern: Baden-Württemberg Bayern Bremen Hamburg Hessen Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Saarland Schleswig-Holstein	In den Bundesländern: Berlin Brandenburg Mecklenburg- Vorpommern Sachsen Sachsen-Anhalt Thüringen
1.1.2014 - 31.12.2014	10,00 Euro	9,10 Euro
<b>Dachdeckerhandwerk</b>		
Zeitraum	Alle Bundesländer	
Ab 1.1.2014 - 31.12.2014	11,55 Euro	
<b>Maler- und Lackiererhandwerk</b>		
Zeitraum	In den Bundesländern: Baden-Württemberg Bayern Berlin Bremen Hamburg Hessen Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Saarland	In den Bundesländern: Brandenburg Mecklenburg- Vorpommern Sachsen Sachsen-Anhalt Thüringen

	Schleswig-Holstein	
Ab 1.5.2013 - 30.4.2014	LGr. 1 9,90 Euro LGr. 2 12,15 Euro	9,90 Euro
LGr. 1: ungelernte Arbeitnehmer LGr. 2: gelernte Arbeitnehmer (Gesellen)		
<b>Gebäudereinigung</b>		
<b>Region West mit Berlin</b>		Euro
ab 1.1.2014 - 31.12.2014	u.a. Innen- u. Unterhaltsreinigungsarbeiten	9,31
	u.a. Glas- u. Fassadenreinigung	12,33
<b>Region Ost</b>		
ab 1.1.2014 - 31.12.2014	u.a. Innen- u. Unterhaltsreinigungsarbeiten	7,96
	u.a. Glas- u. Fassadenreinigung	10,31

Eine genaue Zuordnung ist der Auflistung im Internet zu entnehmen:

[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Mindestlohn/ueb ersicht\\_mindestloehne.html?nn=210052&view=render%5BStandard%5D](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Mindestlohn/ueb ersicht_mindestloehne.html?nn=210052&view=render%5BStandard%5D)

Lehrlinge unterliegen nicht den Mindestlohnbestimmungen.

### Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld

Leistungen, wie Weihnachtsgeld oder ein zusätzliches Urlaubsgeld, werden als Bestandteil des Mindestlohns gewertet, wenn der Arbeitnehmer den auf die Entsendezeit entfallenden anteiligen Betrag jeweils zu dem für den Mindestlohn maßgeblichen Fälligkeitsdatum tatsächlich und unwiderruflich ausbezahlt erhält.

Bei der Berechnung des Mindestlohnes bleiben Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung außer Betracht.

## 3. Bereithalten von Unterlagen im Fall von Kontrollen

### a) Führung von Arbeitszeitznachweisen

Arbeitgeber mit Sitz im Inland und im Ausland sind verpflichtet,

- Beginn,
- Ende und
- Dauer

der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind grundsätzlich spätestens zum Abschluss einer Arbeitsschicht zu machen.

Wegen der im Vergleich zum Baugewerbe anderen Organisationsstrukturen ist es Betrieben des Gebäudereinigerhandwerks gestattet, anstelle der täglichen Arbeitszeitaufzeichnungen eine Liste vorzulegen, in der die vorgesehenen Zeiten des Beginns, des Endes und der Dauer der Arbeitszeit jedes Arbeitnehmers für einen Monat im Voraus eingetragen werden.

Diese Liste muss eine weitere Spalte enthalten, damit etwaige Abweichungen von der geplanten Arbeitszeit eingetragen werden können.

## b) Bereithaltung von Unterlagen

Arbeitgeber mit Sitz im Inland und im Ausland müssen die für die Prüfung der Einhaltung der Arbeitsbedingungen nach dem AEntG erforderlichen Unterlagen in Deutschland und in deutscher Sprache bereithalten:

- **Arbeitsvertrag bzw. Dienstzettel**
- **Arbeitszeitrachweise**
- **Lohnabrechnungen** (soweit im Entsendezeitraum fällig)
- **Nachweise über erfolgte Lohnzahlungen** (ab 15. des Folgemonats)
- **Sozialversicherungsnachweis A1**

Den Sozialversicherungsnachweis A1 erhalten Sie bei der GKK bzw. ist auch bei kürzerer Entsendedauer eine Selbstaussstellung möglich. In diesem Fall ist der GKK eine Kopie zu senden. Download unter: [http://dienstgeber.oegkk.at/mediaDB/675260\\_A1.pdf](http://dienstgeber.oegkk.at/mediaDB/675260_A1.pdf).

Die oben angeführten Unterlagen sind in jedem Fall in Deutschland (idR auf der Baustelle oder an einem benannten Ort) bereitzuhalten. Ein Verstoß kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Werden darüber hinaus ggf. weitere Unterlagen benötigt, sind diese der Prüfbehörde ebenfalls unverzüglich zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Soweit sich der Arbeitgeber auf eine Arbeitszeitflexibilisierung nach § 3 Nr. 1.4 BRTV berufen will, müssen zusätzlich zu den üblichen Prüfunterlagen folgende Unterlagen in Deutschland bereithalten werden:

- Schriftliche Vereinbarung über Arbeitszeitflexibilisierung
- Ausgleichskonto (für jeden Arbeitnehmer), gegebenenfalls getrennte Stundenaufzeichnungen neue Bundesländer/alte Bundesländer
- Nachweis über Absicherung des Ausgleichskontos (z.B. Bankbürgschaft, Sperrkonto)

Auf Verlangen der Prüfbehörde hat der Arbeitgeber die Unterlagen auch am Ort der Beschäftigung, bei Bauleistungen auf der Baustelle, vorzulegen.

Die Lohnnachweise sind jeweils erst ab dem 15. des Folgemonats auf der betreffenden Baustelle (oder dem benannten Ort) bereitzuhalten.

Die Einhaltung dieser geschilderten Bestimmungen wird streng durch die deutschen Behörden kontrolliert. Schon geringe Vergehen oder Verstöße oder Formmängel werden von den Behörden geahndet.

## c) Ausweispflicht

Seit dem 1.1.2009 muss man sich in Deutschland bei bestimmten Arbeiten stets ausweisen können. Dies bedeutet, dass jedermann im Fall von Kontrollen durch den Zoll einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorlegen muss.

Betroffen sind folgende Branchen:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe



- Speditions- und Transportgewerbe
- Schaustellergewerbe
- in der Forstwirtschaft tätige Firmen
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die am Auf- und Abbau von Messen beteiligt sind
- Fleischwirtschaft

Der Unternehmer muss seine nach Deutschland entsandten Mitarbeiter auf diese Pflicht schriftlich hinweisen. Er sollte den Nachweis für die Dauer des Auftrags unbedingt aufbewahren. Kann das Unternehmen die Belehrung nicht nachweisen, dann kann von den deutschen Behörden eine Geldbuße in Höhe von bis zu € 750,-- verhängt werden.

#### 4. Beitragspflicht zur ULAK bzw. SOKA-Bau

Die **Urlaubs- und Lohnausgleichskasse (ULAK)** der deutschen Bauwirtschaft (SOKA-Bau) wird über die Meldungen an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit verständigt und nimmt in einem Erstschreiben Kontakt mit Ihnen auf. Nähere Informationen finden Sie unter [www.soka-bau.de](http://www.soka-bau.de)

Wenn Sie für Ihre Mitarbeiter bereits in die österreichische Bauarbeiter- und Urlaubskasse (BUAK) einzahlen, geben Sie dies gegenüber der ULAK an und nehmen mit der BUAK Landesgeschäftsstelle Kontakt auf. Sie werden dann von der Beitragspflicht in Deutschland befreit.

Wenn Sie nicht in die BUAK einzahlen (z.B. als Fassadenbaufirma) kommt es darauf an, ob die Tätigkeit in den Geltungsbereich des deutschen Tarifvertrages für das Baugewerbe fällt und im Betrieb zu mehr als 50 % der Arbeitszeit Bauleistungen erbracht werden. In Zweifelsfällen ist es ratsam, die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse (ULAK) der deutschen Bauwirtschaft um Vorabklärung der Beitragspflicht zu ersuchen:

SOKA-BAU Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK)

Hauptabteilung Europa

Wettinerstraße 7

D-65189 Wiesbaden

Tel: 0049 611 707-4054

Fax: +49 611 707-4555

E-Mail: [europaabteilung@soka-bau.de](mailto:europaabteilung@soka-bau.de)

siehe Muster „*Unverbindliche Vorabprüfung der in Deutschland geplanten Tätigkeiten - ULAK*“

Wenn sich nach Prüfung herausstellt, dass Beiträge (dzt. 14,3 % des Bruttolohnes) an die ULAK zu entrichten sind, müssen monatliche Meldungen an die ULAK abgegeben, die Beiträge errechnet und abgeführt werden. Die Mitarbeiter können allerdings einen Antrag auf Rückerstattung der Beiträge stellen. Der Anspruch gebührt also dem Arbeitnehmer. Allfällige Vereinbarungen auf Rückerstattung an den Betrieb wären mit dem Arbeitnehmer zu treffen.

#### 5. Ausnahmen

**Das Arbeitnehmerentsendegesetz kommt in nachstehenden Fällen nicht zur Anwendung:**

a) Ist man sich darüber nicht sicher, ob man mit den Mitarbeitern, die in Deutschland eine Handwerks-, Bau- oder Montageleistung erbringen unter das AEntG fällt, kann ein Antrag an die Bundesfinanzdirektion Köln auf Abklärung gestellt werden (siehe Muster „*Abklärung Anwendbarkeit AEntG*“).

b) Wenn die Bautätigkeiten der Unternehmer alleine - ohne den Einsatz von Arbeitnehmern - durchführt

c) In Branchen bzw. bei Ausführung von Arbeiten, die zwar grundsätzlich Bauleistungen darstellen, aber nicht unter das Arbeitnehmerentsendegesetz fallen, weil sie weder vom Bundesrahmentarifvertrag (BRTV) noch von einem anderen für „allgemein verbindlich“ erklärten Tarifvertrag erfasst sind. Dabei handelt es sich um nachstehende **Betriebe** (Ausnahmen gem. Abschnitt VII BRTV unter der Maßgabe, dass keine weiteren Bauarbeiten durchgeführt werden):

- des Gerüstbaugewerbes, deren Tätigkeit sich überwiegend auf die gewerbliche Erstellung von Gerüsten erstreckt
- des Glaserhandwerks
- des Herd- und Ofensetzerhandwerks (außer Bauarbeiten sind notwendig)
- des Parkettlegerhandwerks
- der Säurebauindustrie
- des Schreinerhandwerks sowie der holzbe- und -verarbeitenden Industrie, soweit nicht Fertigungsbau-, Dämm-(Isolier-), Trockenbau- und Montagebauarbeiten oder Zimmererarbeiten ausgeführt werden
- des Klempnerhandwerks, des Gas- und Wasserinstallationsgewerbes, des Elektroinstallationsgewerbes, des Zentralheizungsbauer- und Lüftungsbauergewerbes sowie des Klimaanlagenbaues
- des Steinmetzhandwerks, soweit die in § 1 Nr. 2.1 des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 1. Dezember 1986 in der Fassung vom 28. August 1992 aufgeführten Tätigkeiten überwiegend ausgeübt werden

### III) Einsatz von „Leasingpersonal“ und Arbeitskräfteüberlassung

#### 1. Auf der Baustelle in Deutschland wird „Leasingpersonal“ eingesetzt.

Wenn Sie Zeitarbeitnehmer beschäftigen, so gilt für deren Einsatz grundsätzlich das gleiche, wie für Stammarbeitnehmer. Allerdings ist bei der Meldung der [Vordruck 033036](#) „*Anmeldung nach § 18 Abs. 3 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (Entleiher)*“ zu verwenden. Auf der dritten Seite hat hier der Verleiher (also das „Personalleasing-Unternehmen“) eine Versicherung (= Bestätigung) abzugeben.

Werden entliehene Arbeitnehmer

- an einem Beschäftigungsort
  - ganz oder teilweise vor 6:00 Uhr oder nach 22:00 Uhr oder
  - in Schichtarbeit,
- an mehreren Beschäftigungsorten am selben Tag oder
- in ausschließlich mobiler Tätigkeit

in den Branchen

- Abfallwirtschaft
- Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch
- Bauhauptgewerbe
- Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken
- Dachdeckerhandwerk
- Elektrohandwerke
- Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
- Gebäudereinigungsleistungen
- Gerüstbauerhandwerk/-gewerbe
- Maler- und Lackiererhandwerk
- Pflegebranche
- Sicherheitsdienstleistungen
- Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk oder
- Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft

beschäftigt, hat der Entleiher anstelle einer Anmeldung nach Maßgabe der Verordnung über Meldepflichten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntGMeldV) eine Einsatzplanung ([Formular 033038](#)) vorzulegen.

## 2. Überlassung von Arbeitskräften nach Deutschland

Für die Überlassung von Arbeitskräften (Personalleasing) von Österreich nach Deutschland bestehen weitere Regelungen (z.B. Erlaubnispflicht, Verbot der Überlassung in Betriebe des Baugewerbes etc). Die bestehenden Vorschriften sind sehr komplex und bedürfen einer eingehenden Erörterung an anderer Stelle.

### C. Steuerrecht

#### I) Lohnsteuer

**183-Tage-Regelung:** Wenn sich ein Arbeitnehmer länger als 183 Tage pro Kalenderjahr in Deutschland aufhält, so wird er dort lohnsteuerpflichtig. Grenzgänger bleiben immer in Österreich einkommensteuerpflichtig. Grenzgänger ist, wer

1. in einem Gebiet bis zu 30 km von der deutschen Grenze entfernt in Österreich wohnt und
2. in einem Gebiet bis zu 30 km von der österreichischen Grenze entfernt in Deutschland arbeitet und
3. arbeitstäglich zurückkehrt.

Seit 2011 unterliegen alle Montagen im Ausland der Besteuerung - sofern ein bestehendes Doppelbesteuerungsabkommen dies nicht anders vorsieht (Montageprivileg, das für länger als einmonatige Auslandsmontagen galt, wurde aufgehoben).

#### II) Umsatzsteuer

Im ersten Schritt müssen Sie prüfen, ob der Auftraggeber tatsächlich ein Unternehmer ist. Gibt Ihnen der Kunde eine **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (UID-Nr.) bekannt, so müssen Sie diese auf ihre Gültigkeit am einfachsten über FinanzOnline beim österreichischen BMF prüfen. Auch wenn ein Auftraggeber eine UID-Nr. bekannt gibt oder

eine Unternehmerbescheinigung vorlegt, gilt er als Privatkunde, wenn er die Dienstleistung ausschließlich für private Zwecke bezieht. Bei Unklarheiten muss Ihnen der ausländische Auftraggeber schriftlich erklären, dass er die Leistung nicht ausschließlich für private Zwecke bezieht.

Die Unterscheidung zwischen Privatkunde und Unternehmerkunde ist wichtig, weil für die Besteuerung der Dienstleistung unterschiedliche Vorschriften gelten.

Grundsätzlich gelten Dienstleistungen an Unternehmer an dem Ort als ausgeführt, von dem aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (**Empfängerort**). Wird die Dienstleistung für eine Betriebsstätte (feste Niederlassung) des Leistungsempfängers erbracht, so gilt dieser Ort als Leistungsort. Dies unabhängig davon, wo Sie Ihre Dienstleistung tatsächlich erbringen.

Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück gelten dort als ausgeführt, wo das Grundstück gelegen ist (**Grundstücksort**). Zum Grundstück zählen auch Gebäude samt Zubehör. Im Zusammenhang mit Grundstücken und darauf befindlichen Gebäuden stehen Dienstleistungen, die der Errichtung, Instandhaltung, Beseitigung und Verwertung dienen.

Dies gilt auch für Fälle, in denen neben der Leistung eine mit dieser in Zusammenhang stehenden Warenlieferung erfolgt (z.B. Geschäftsausstattung, die eingebaut wird). **D.h. in aller Regel unterliegt die ausgeführte Leistung der deutschen USt**, außer der Anteil der Leistung in Deutschland ist technisch und wirtschaftlich unbedeutend (z.B. Zusammenbau mit wenigen Handgriffen).

In der Regel wird also bei Bauleistungen keine österreichische USt verrechnet. Diese Umsätze sind weder in der Umsatzsteuervoranmeldung noch in der Jahresumsatzsteuererklärung anzugeben. Auch eine Aufnahme dieser Bauleistungen in die Zusammenfassende Meldung entfällt - siehe Ausführungen zur ZM.

Auf der Rechnung ist ein Hinweis auf den **Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger - Reverse Charge** - anzubringen. Der deutsche Leistungsempfänger ist für die Versteuerung selbst verantwortlich und hat auch den Vorsteuerabzug geltend zu machen.

### III) Rechnungsstellung

Da bei Werklieferungen und bestimmten sonstigen Leistungen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (= der deutsche Kunde) übergeht, erfolgt die Rechnungsstellung netto (ohne Ausweis der Umsatzsteuer) mit dem Hinweis „Steuerschuldner ist der Leistungsempfänger gem. § 13 b deutsches UStG“.

Die Rückzahlung der deutschen Vorsteuer für in Deutschland zugekaufte Vorleistungen (z.B. Material, Unterbringung, ...) kann der österreichische Unternehmer seit 1.1.2010 nur mehr über FinanzOnline beim österreichischen Finanzministerium beantragen.

### IV) Ertragsbesteuerung (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) bei Betriebsstätte

#### Achtung:

Im Falle einer Betriebsstätte in Deutschland unterliegen die Einkünfte dieser Betriebsstätte der Besteuerung in Deutschland. Eine Betriebsstätte ist nicht nur bei einer Niederlassung gegeben, sondern wird diese auch dann angenommen, wenn eine Montageleistung erbracht

wird, die länger als 12 Monate dauert. Die 12 Monate beginnen ab Baubeginn und enden erst bei der Abnahme!

Die deutsche Finanz wird also auch bei Montageleistungen Unterlagen und Nachweise verlangen um zu überprüfen, ob eine Betriebsstätte vorliegt. Daher wird angeraten, betriebsinterne Unterlagen entsprechend parallel zu den Aufträgen zu erstellen und aufzubereiten. Diese Dokumente im Nachhinein zu erstellen ist oft sehr mühsam! Ziehen Sie für diese Fälle auch Ihren Steuerberater zu Rate.

## **V) Zusammenfassende Meldung (ZM)**

Am Binnenmarkt beteiligte Unternehmer haben monatlich/quartalsweise zusätzlich zu allfälligen Umsatzsteuervoranmeldungen und neben der jährlichen Umsatzsteuererklärung eine **Zusammenfassende Meldung (ZM)** bei dem - für die Erhebung der Umsatzsteuer - zuständigen Finanzamt einzureichen. In der ZM sind die UID der jeweiligen Geschäftspartner und der Gesamtwert aller an diese ausgeführten innergemeinschaftlichen Umsätze (Lieferungen und Dienstleistungen) für den Meldezeitraum anzugeben. Die in den ZM enthaltenen Informationen werden von den Mitgliedsstaaten regelmäßig ausgetauscht.

Die Zusammenfassende Meldung ist **elektronisch** über das Verfahren **FinanzOnline** des Bundesministeriums für Finanzen zu übermitteln. Ist dem Unternehmer die elektronische Übermittlung der Steuererklärung (ZM) mangels technischer Voraussetzung unzumutbar, hat die Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung mit amtlichem Vordruck (Formular U13 bzw. U14) zu erfolgen.

**Meldepflichtig sind laut Anhang zum Umsatzsteuergesetz 1994 (Binnenmarktregelung)** Unternehmer (§ 2), die während eines Meldezeitraumes innergemeinschaftliche Lieferungen (oder einer Lieferung gleichgestellte Verbringungen) und im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstigen Leistungen, für die der Leistungsempfänger nach Art. 196 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie die Steuer schuldet, ausgeführt haben. Als Unternehmer gelten auch nichtselbständige juristische Personen im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 2 (Organgesellschaften), sofern sie eine eigene UID haben.

### **Meldefrist der Zusammenfassenden Meldung (ZM)**

Die Zusammenfassende Meldung ist **entweder monatlich oder vierteljährlich** - abhängig vom Voranmeldezeitraum (UVA) laut Steuerakt - zu übermitteln (FinanzOnline) bzw. beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Erfolgt eine Änderung des Voranmeldezeitraumes, so passt sich der ZM-Meldezeitraum automatisch an. Die Zusammenfassung mehrerer Meldezeiträume (Monate oder Quartale) in einer ZM ist nicht zulässig.

Erfolgt die Übermittlung mit amtlichem Vordruck - U13 bzw. U14 - endet die Abgabefrist jeweils mit dem Ablauf des auf das Kalendermonat bzw. Kalendervierteljahr folgenden Monats. Bei elektronischer Übermittlung verlängert sich die Übermittlungsfrist bis zum 15. des auf den Meldezeitraum zweitfolgenden Monats.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/UIDNummerBinnenmarkt/DieZusammenfassende\\_4353/\\_start.htm](https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/UIDNummerBinnenmarkt/DieZusammenfassende_4353/_start.htm)

## **VI) Abzugssteuer**

Mit dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe hat Deutschland

per 1.1.2002 eine Abzugssteuer von 15 % auf Bauleistungen im weitesten Sinn eingeführt. Der Steuerabzug kann nur unterbleiben, wenn von Ihnen (vom Leistungserbringer) spätestens mit Rechnungsstellung eine Freistellungsbescheinigung vorgelegt wird.

Als Bauleistung gelten alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Darunter fallen somit alle Leistungen des Bau- und Baunebengewerbes (so zum Beispiel auch Montageleistungen von Tischlern bei der Lieferung und Montage einer Gaststätteneinrichtung, ...).

Die Steuerabzugspflicht trifft alle juristischen Personen öffentlichen Rechts (unabhängig davon, ob Unternehmer oder nicht) sowie Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (d.h. Unternehmer, Freiberufler (z.B. Ärzte und Architekten), Kleinunternehmer und pauschalierte Landwirte, aber auch Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen (z.B. Vermieter), sofern die Bagatellgrenzen von € 5.000 im Kalenderjahr überschritten worden sind. Im Zweifelsfall setzen Sie sich mit dem Kunden zur Klärung dieser Frage in Verbindung.

Die Freistellungsbescheinigung erhalten österr. Unternehmen auf formlosen Antrag beim

Finanzamt München II  
Bearbeitungsstelle Straubing  
Postfach 0211  
D-94302 Straubing  
T 0049/89/12520  
F 0049/89/1252-2888  
E [poststelle-abt2bs@famuc.bayern.de](mailto:poststelle-abt2bs@famuc.bayern.de)

Freistellungsbescheinigungen können bei erstmaliger Antragsstellung für bis zu 3 Jahre erteilt werden. Ist nicht auszuschließen, dass die Bauausführung oder Montage die Dauer von 12 Monaten über- oder unterschreitet, so wird die Freistellungsbescheinigung für 12 Monate bzw. in Einzelfällen nur auftragsbezogen erteilt. Bei der erstmaligen Antragstellung ist ein Fragebogen

[http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere\\_Themen\\_A\\_bis\\_Z/Bauleistungen/freistellung/stab-bau\\_fragebogen02\\_de.pdf](http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Bauleistungen/freistellung/stab-bau_fragebogen02_de.pdf) und eine

Ansässigkeitsbescheinigung des österreichischen Finanzamtes vorzulegen. Informationen dazu erhalten Sie bei den AußenwirtschaftsCenter in Deutschland. Ein Zustellungsbevollmächtigter in Deutschland ist nicht mehr erforderlich.

Die Freistellungsbescheinigung kann auf Antrag verlängert werden. Dafür kann das Finanzamt Angaben über die Bauarbeiten verlangen, die in Deutschland ausgeführt werden. Wir empfehlen daher, entsprechende Auftragslisten zu führen! Wenn von Ihnen keine Freistellungsbescheinigung vorgelegt wird und der Steuerabzug vom Kunden vorgenommen wird, ist eine Erstattung des Steuerabzuges auf Antrag möglich.

Nähere Informationen über die Abzugssteuer finden Sie auch im Internet unter [http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere\\_Themen\\_A\\_bis\\_Z/Bauleistungen/merkblatt/StAb-Bau-Merkbl\\_05\\_deutsch.pdf](http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Bauleistungen/merkblatt/StAb-Bau-Merkbl_05_deutsch.pdf)

[http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere\\_Themen\\_A\\_bis\\_Z/Bauleistungen/stab-bau\\_02\\_antrag.pdf](http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Bauleistungen/stab-bau_02_antrag.pdf)

## **D. Weitere Rechtsgebiete**

### **I) Intrastat-Meldung**

Meldepflicht besteht grundsätzlich für jede natürliche oder juristische Person, die innergemeinschaftliche Warenlieferungen (Versand und Eingänge) - auch unentgeltlich - tätigt. Diese Person muss generell über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) verfügen. Ebenso muss der innergemeinschaftliche Warenverkehr die jährliche Gesamtsumme von € 550.000 (seit Jänner 2013) erreichen und übersteigen. Der Schwellenwert von € 550.000 gilt pro Verkehrsrichtung. Dies bedeutet, dass eine Intrastat-Meldung ab dem Monat der Überschreitung der Schwelle im Eingang oder in der Versendung für die jeweilige Verkehrsrichtung nötig wird.

Wurde der Schwellenwert überschritten, müssen ab dem Monat, in dem die Überschreitung erfolgte, statistische Meldungen bis zum 10. Arbeitstag des Folgemonats an die Statistik Austria laufend monatlich abgegeben werden.

Bei Überschreitung des Schwellenwertes im laufenden Jahr müssen automatisch auch im folgenden Jahr Meldungen für jeden Monat abgegeben werden. Wird jedoch der Schwellenwert im folgenden Jahr nicht erreicht, endet die Meldepflicht automatisch im übernächsten Jahr.

Berichtszeitraum ist der Kalendermonat, in dem der innergemeinschaftliche Warenverkehr stattgefunden hat.

Grundsätzliche Informationen und die Möglichkeit einer elektronischen Intrastat-Meldung finden Sie unter [www.statistik.at](http://www.statistik.at).

### **II) Sozialversicherung**

Grundsätzlich gilt österreichisches Sozialversicherungsrecht (Grundsatz der Einfachversicherung). Für Arbeitnehmer, die länger als 24 Monate ununterbrochen in Deutschland arbeiten, wechselt grundsätzlich die Versicherungspflicht nach Deutschland. Für den Unternehmer selbst besteht keine Sozialversicherungspflicht in Deutschland, solange seine österreichische GSVG-Pflichtversicherung besteht.

### **III) Rechtswahl und Gerichtsstand**

Bei Geschäftspartnern im Ausland sollte die Frage, welches Recht im Streitfall zur Anwendung kommen soll, durch eine entsprechende Rechtswahl vertraglich geregelt werden. Österreichischen Unternehmern ist die Vereinbarung österreichischen Rechts und auch eines Gerichtsstands in Österreich zu empfehlen.

Wurde keine Rechtswahl getroffen, richtet sich das anzuwendende Recht nach dem Sitz desjenigen Vertragspartners, der die charakteristische Leistung erbringt. Bei Kauf- und Werkverträgen ist das der Verkäufer oder Werkunternehmer. Auch wenn man über diese Regelung bei einer Leistungserbringung durch einen Österreicher in Deutschland wieder zu österreichischem Recht kommt, ist dennoch eine ausdrückliche Vereinbarung anzuraten. Der Gerichtsstand richtet sich mangels gegenteiliger Vereinbarung neben dem Sitz des Beklagten grundsätzlich nach dem Erfüllungsort. Bei Leistungserbringung in Deutschland wäre daher - sofern nicht ein österreichischer Gerichtsstand rechtswirksam vereinbart wurde - ein deutsches Gericht zuständig.

## Weitere Informationen/Merkblätter

Die Wirtschaftskammer bietet eine Vielzahl ausführlicherer Merkblätter und Broschüren an.

### Individuelle Beratung

Das vorliegende Merkblatt beinhaltet nur Grundzüge. Im Einzelfall sind oft auch Detailbestimmungen von Bedeutung. Eine individuelle Beratung ist daher zu empfehlen.

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Dr. Robert Steiner MBA,  
Bezirksstelle Schärding

Ansprechpartner in Deutschland:

AußenwirtschaftsCenter München, Promenadeplatz 12/V, D-80333 München, T +49(089)242914-0,  
F + 49(089)242914-26, E [muenchen@wko.at](mailto:muenchen@wko.at), W [wko.at/awo](http://wko.at/awo)

AußenwirtschaftsCenter Frankfurt, Unterlindau 21 - 29, D-60323 Frankfurt am Main, T +49 69971012-0, F + 49 69971012-29, E [frankfurt@wko.at](mailto:frankfurt@wko.at)

AußenwirtschaftsCenter Berlin, Stauffenbergstraße 1, 10785 Berlin, T +49 30 25 75 75-0, F +49 30 25 75 75-75, E [berlin@wko.at](mailto:berlin@wko.at), W [wko.at/awo](http://wko.at/awo)

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wirtschaftskammer OÖ zulässig. Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen. Die Rechtsgrundlagen, mit denen sich diese Publikation beschäftigt, werden teilw. mehrmals im Jahr geändert. Gerade unter diesem Aspekt ist eine individuelle Beratung zweckmäßig. Eine Aktualisierung der Inhalte erfolgt nach Maßgabe möglicher freier Kapazitäten.